

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.“, Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.“, Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ¢.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 27.

Danzig, den 4. April

1903.

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef. S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

Sinziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung vom 18. Mai 1896 (A. Bl. S. 194) betreffend die Untersuchung des Schlachtviehs, sowie die Polizei-Verordnungen vom 11. August 1896 (A. Bl. S. 294) 25. Oktober 1896, (A. Bl. S. 409) und vom 31. Januar 1897 (A. Bl. S. 56) werden vom 1. April 1903 ab aufgehoben.

Danzig, den 27. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Jarocky.

2 **Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat die kommissarische Verwaltung der Kreistierarztstelle des Kreises Danziger Höhe mit dem Amtssitz in Danzig dem Tierarzt Fortenbacher vom 1. April d. Js. ab übertragen und ist derselbe heute für dieses Amt vereidigt worden.**

Der Kreistierarzt Fortenbacher wohnt hier- selbst Sandgrube Nr. 27.

Danzig, den 1. April 1903.

Der Landrat.

3 Der Besitzer Gottfried Hoffmann in Rowall ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Rowall gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.
Danzig, den 1. April 1903.

Der Landrat.

4 Der Landwirt Karl Wendt in Langenau ist als Amtsdieners und Vollziehungs- beamter für den Amtsbezirk Langenau auf Probe angenommen und vereidigt worden.
Danzig, den 1. April 1903.

Der Landrat.

5 Der von der Königlichen Regierung unterm 6. Februar cr. aufgestellte Ver- teilungsplan über die von den einzelnen Schulverbänden nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1899 zur Volksschullehrer-, Wittwen- und Waisenkasse zu leistenden Beiträge für die Zeit vom 1. April 1903 bis Ende März 1906 ist in der Extra-Beilage zu Nr. 40 des Amtsblatts bekannt gemacht.

Das Dienststeinkommen der Lehrerstellen ist nach dem Stande vom 1. Oktober 1902 berechnet.

Nachträgliche Aenderungen des Verteilungsplanes können erst bei der nächsten Verteilung berücksichtigt werden.

Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten innerhalb 4 Wochen nach Be- kanntmachung des Planes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Königliche Regierung bei dem Bezirksauschuß zu.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Teilen voraus an die Königliche Kreis- kasse zu zahlen und werden diese Beiträge von der Kreiskasse gleich von den, den Schul- verbänden zustehenden Staatsbeiträgen in Abzug gebracht werden.

Die von den Schulverbänden im hiesigen Kreise zu entrichtenden Beiträge teil- ich in der unten folgenden Nachweisung mit.

Danzig, d. 1. April 1903.

Der Landrat.

Zfd. Nr.	Kreis- und Schulverband.	Die für jeden Schulverband sich ergebende Ge- samtsumme des Dienststein- kommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet Mk.	Von dem Schul- verbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu ent- richten. Mk.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5
Kreis Danziger Höhe.				
1	Bangschin, evang., 1	500	3,35	
2	Bankau, evang., 1	900	6,03	
3	Gr. Boelkau, evang., 1	100	0,67	
4	Kl. Boelkau, parit., 3	600	4,02	
5	Bösendorf, evang., 1	400	2,68	
6	Borgfeld, evang., 1	300	2,01	
7	Braunsdorf, evang., 1	300	2,01	
8	Brentau, parit., 3	500	3,35	
9	Broesen, parit., 6	900	6,03	
10	Czerniau, parit., 2	700	4,69	
11	Emaus, parit., 6	4400	29,48	
12	Gischkau, evang., 1	900	6,03	
13	Glettkau, fath., 2	600	4,02	
14	Gluckau, parit., 3	1000	6,70	
15	Grenzdorf, evang., 1	200	1,34	
16	Guteherberge, evang., 2	700	4,69	
17	Jetau, evang., 1	—	—	
18	Kladau, evang., 1	400	2,68	
19	Kladau, fath., 1	300	2,01	
20	Gr. Kleschkau, parit., 2	100	0,67	
21	Kokoschken, fath., 1	600	4,02	
22	Kowall, evang., 1	600	4,02	
23	Lagschau, evang., 1	—	—	
24	Langenau, evang., 1	700	4,69	
25	Langenau, fath., 2	1300	8,71	
26	Deesen, evang., 1	—	—	
27	Lehmberg, evang., 1	—	—	
28	Loeblau, evang., 2	900	6,03	
29	Matern, fath., 2	800	5,36	
30	Meisterswalde, parit., 3	600	4,02	
31	Nenkau, fath., 1	500	3,35	

Lfd. Nr.	Kreis- und Schulverband.	Die für jeden Schulverband sich ergebende Ge- samtsumme des Dienststein- kommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet Mk.	Von dem Schul- verbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu ent- richten. Mk.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5
32	Dhra, evang., 13	6200	41,54	
33	Dhra, kath., 8	3700	24,79	
34	Oliva, evang., 3	1900	12,73	
35	Oliva, kath., 8	5300	35,51	
36	Biezkendorf, parit., 2	400	2,68	
37	Braust, evang., 3	1400	9,38	
38	Braust, kath., 3	1100	7,37	
39	Ramkau, parit., 3	400	2,68	
40	Rosenberg, kath., 2	1100	7,37	
41	Rottmannsdorf, evang., 1	—	—	
42	Gr. Saalau, evang., 1	300	2,01	
43	Saspe, parit., 3	300	2,01	
44	Schellmühl, evang., 1	700	4,69	
45	Schönfeld, parit., 3	400	2,68	
46	Schönwarling, parit., 2	900	6,03	
47	Schüddelkau, parit., 2	600	4,02	
48	Schwintsch, evang., 1	100	0,67	
49	Straschin, evang., 2	—	—	
50	Suckschin, evang., 1	600	4,02	
51	Sulmin, evang., 1	100	0,67	
52	Gr. Trampfen, parit., 2	700	4,69	
53	Al. Trampfen, evang., 1	—	—	
54	Wartsch, evang., 1	500	3,35	
55	Wonneberg, evang., 1	1300	8,71	
56	Wonneberg (Hölle) kath., 1	100	0,67	
57	Zippkau, evang., 1	1000	6,70	
Summe Kreis Danziger Höhe		48900	327,63	

6 Die Brustseuche unter den Pferden des Hofbesizers Berend in Gütlland und der Witwe Mesek in Kohling, Kreises Dirschau ist erloschen.
Danzig, den 1. April 1903. Der Landrat.

7 Nach dem am 1. April d. Js. in Kraft getretenen Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 und dem Beschluß des Bundesrates vom 10. Juli 1902 unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, sowie Esel, Maultiere und Maulesel, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, **vor und nach der Schlachtung** einer amtlichen Untersuchung.

Bei **Notzuschlachtungen** darf die Untersuchung **vor** der Schlachtung unterbleiben. Der Fall der Notzuschachtung liegt aber nur dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden, oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren würde, oder wenn das Tier in Folge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Die Anmeldung zur Untersuchung **nach** dem Schlachten hat sofort nach der Notzuschachtung zu erfolgen. Bei Schlachtieren, deren **Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll**, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung **vor** der Schlachtung unterlassen werden, und sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, darf die Untersuchung **nach** dem Schlachten gleichfalls unterbleiben. Eine **gewerbsmäßige** Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund dieser Bestimmung die Untersuchung unterbleibt, ist **verboten**. Als eigener Haushalt im Sinne dieser Bestimmung ist der Haushalt von Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefängnisanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte **nicht anzusehen**. Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Tieres darf nicht vor der Erteilung der Genehmigung des Beschauers erfolgen und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden. Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens 2 Tage nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

Vor der Untersuchung eines geschlachteten Tieres dürfen Teile desselben nicht befeitigt werden.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung kann das Fleisch als „tauglich zum Genuß für Menschen“, oder als „erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwerte“, oder als „bedingt tauglich“ oder als „untauglich“ bezeichnet werden. Das Fleisch wird mit einem die betreffende Bezeichnung enthaltenden **Stempel in blauer Farbe** gekennzeichnet.

Die erforderlichen Stempel werden den Beschauern von der Ortspolizeibehörde geliefert.

Für jeden Beschaubezirk wird ein Fleischbeschauer und auch ein Stellvertreter für denselben ernannt. Wenn der Fleischbeschauer nicht approbierter Tierarzt ist, so wird außerdem für den Bezirk noch ein Tierarzt behufs Ausführung der den Tierärzten vorbehaltenen Schau und Nachschau bestellt.

Ist der Beschauer nicht approbierter Tierarzt, so hat er die Erlaubnis zur Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn das Schlachtthier Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht oder lediglich von solchen Krankheiten aufweist, welche nur unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, sowie bei Knochenbrüchen und schweren Verletzungen, **in allen anderen Fällen hat derselbe die Schlachtung vorläufig zu verbieten und den Besitzer an den tierärztlichen Beschauer zu verweisen.**

Ebenso darf der Beschauer, welcher nicht approbierter Tierarzt ist, die Beurteilung des geschlachteten Fleisches nur dann übernehmen, wenn vor der Untersuchung nicht schon wichtige Teile des Tieres entfernt sind und wenn bei der Untersuchung alle Teile des Schlachtthieres gesund befunden sind, oder nur die im § 30 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 aufgeführten geringen Mängel festgestellt sind. **In allen übrigen Fällen bleibt die Entscheidung dem zuständigen tierärztlichen Beschauer.**

Bei **Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln** muß die Untersuchung sowohl vor als nach dem Schlachten **stets durch den tierärztlichen Beschauer stattfinden.**

An **Gebühren** für die Schlachtvieh- und Fleischschau sind zu entrichten

1. wenn die Schau am Wohnorte des Beschauers stattfindet,
 - a) für ein Stück Rindvieh ausschließlich Kälber 1 Mk. 50 Pf.,
 - b) für ein Schwein 85 Pf. incl. Trichinenschau,
 - c) für ein Kalb, Schaf oder Ziege 40 Pf.;
2. wenn die Schau außerhalb des Wohnortes des Beschauers stattfindet
 - für ein Stück Rind ausschließlich Kälber 3 Mk.,
 - für ein Schwein 1 Mk. 60 Pf., Fleischschau allein 85 Pf., Trichinenschau allein 75 Pf.,
 - für ein Kalb 80 Pf.
 - für ein Schaf oder Ziege 70 Pf.

Wegegebühren dürfen daneben **nicht** liquidiert werden.

Ist der Beschauer approbierter Tierarzt so erhält derselbe die **vollen** Gebührensätze, ist der Beschauer aber nicht Tierarzt, so hat derselbe von diesen Gebühren **jedesmal**

für ein Rindvieh	50 Pf.
für ein Schwein	10 Pf.
für ein Kalb	10 Pf.
für ein Schaf oder eine Ziege	10 Pf.

an die Ortspolizeibehörde abzuführen.

Die Polizeibehörde bildet aus diesen Gebührenanteilen einen Fonds, aus welchem die Kosten für die erforderlichen Nachschau durch Tierärzte bestritten werden, sowie die übrigen Ausgaben der Polizeibehörde für die Ausführung der Fleischschau gedeckt werden

können. Fehlbeträge haben die Ortspolizeibehörden zu tragen. Die Gebühren für die tierärztliche Nachschau betragen:

für ein Rind	4 Mk.
für ein Schwein	2 Mk.
für ein Kalb	1 Mk.
für ein Schaf oder Ziege	1 Mk.

außerdem an Wegegebühren 7 Pf. pro km Eisenbahn und 40 Pf. pro km Landweg.

Diese Gebühren für die tierärztliche Nachschau sind aus der Ortspolizeikasse zu zahlen.

Nach dem Gesetz vom 28. Juni 1902 unterliegen ferner Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, außer der Fleischbeschau noch einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Für diese Untersuchung bleibt die Regierungs-Polizeiverordnung vom 10. September 1892 in Gültigkeit. Darnach hat **Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt**, dasselbe von dem für den Bezirk des Schlachtortes amtlich bestellten Beschauer auf das Vorhandensein von Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen. Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem Beschauer ein Attest darüber ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt worden ist, daß das von ihm untersuchte Schwein „trichinen- und finnenfrei“ befunden und nachdem das Schwein von dem Beschauer vorschriftsmäßig abgestempelt worden ist, darf das Schwein zerlegt und das Fleisch feil geboten und verkauft bezw. zum Genuß für Menschen zubereitet werden.

Die Untersuchung der Schweine auf Trichinen muß auch selbst dann stattfinden, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll.

Das untersuchte Schwein ist von dem Beschauer durch Abdruck eines **Stempels in blauer Farbe** als „trichinenfrei“ zu kennzeichnen und zwar ist dieser Stempel auch noch bei denjenigen Schweinen besonders anzubringen, welche einer Schlacht- und Fleischbeschau unterliegen. Die bereits vorhandenen Trichinenschaustempel können vorläufig noch aufgebraucht werden.

Danzig, den 1. April 1903.

Der Landrat.

8
die Brustflechte ausgebrochen. Unter dem Pferdebestande des Gastwirts Well in Rohling, Kreises Dirschau, ist

Danzig, den 29. März 1903.

Der Landrat.

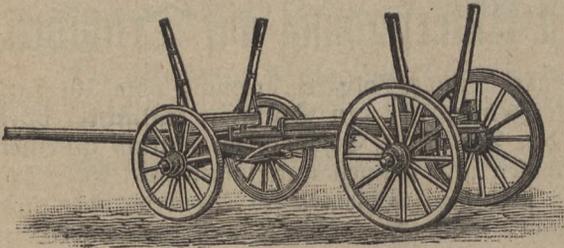
II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

9 Der Kammerjäger Christoph Jodeit aus Bonn, welcher sich vor kurzem in den Kreisen Berent, Buzig und Neustadt aufgehalten hat, wird als **Zeuge** in der am 20. April 1903, Vormittags 10 Uhr, vor dem Schwurgericht hier anstehenden Strafsache gegen Jafzowski gesucht. Wer über seinen gegenwärtigen Aufenthalt Angaben machen kann, wird aufgefordert, **unverzüglich** zu den Akten 8 K. 6/03 Nachricht zu geben.
Danzig, den 31. März 1903.

Der Erste Staatsanwalt.

Nichtamtlicher Teil.



Wagenfabrik m. Kraftbetrieb
von Carl Kluwe,
Langfuhr bei Danzig.
spec. Lastwagen.

Ackerwagen für Besitzer, 50 Ctr. Trgl.,
230 Mk.

Ziegelwagen, 90 Ctr. Trgl., 280 Mk.
einschl. grauem Anstrich.

10